

**Bundesstrafgericht**  
**Tribunal pénal fédéral**  
**Tribunale penale federale**  
**Tribunal penal federal**



---

Geschäftsnummer: BB.2020.79

## **Beschluss vom 28. Juni 2022**

### **Beschwerdekammer**

---

Besetzung

Bundesstrafrichter  
Roy Garré, Vorsitz,  
Daniel Kipfer Fasciati und  
Giorgio Bomio-Giovanascini,  
Gerichtsschreiber Martin Eckner

---

Parteien

**Rechtsanwalt A.**, vertreten durch  
Rechtsanwalt Oliver Bulaty,

Beschwerdeführer

**gegen**

**OBERGERICHT DES KANTONS AARGAU, Strafgericht, 1. Kammer,**

Beschwerdegegner

---

Gegenstand

Entschädigung der amtlichen Verteidigung  
(Art. 135 Abs. 3 StPO)

**Sachverhalt:**

- A.** Rechtsanwalt A. war seit dem 7. Dezember 2015 der amtliche Verteidiger von B. Das Bezirksgericht Brugg verurteilte B. am 14. März 2017 wegen vorsätzlicher Tötung (Art. 111 StGB) seiner Ehefrau, Tätlichkeit (Art. 126 Abs. 1 StGB), Drohung (Art. 180 Abs. 2 lit. a StGB) sowie Beschimpfung (Art. 177 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von 13 Jahren und zwei Monaten, zu einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen à 30 Franken und zu einer Busse. Das Bezirksgericht ordnete zugleich für B. eine stationäre psychiatrische Behandlung nach Art. 59 StGB an. Es sprach ihn frei des Mordes, der Täuschung von Behörden gemäss Ausländergesetz sowie der versuchten Nötigung. Es zog ein Bankguthaben ein und sprach den Privatklägern Schadenersatz und Genugtuung zu. Das Bezirksgericht sprach der amtlichen Verteidigung insgesamt ein Honorar von Fr. 87'760.25 zu, wobei eine allfällige Nachzahlung von Fr. 3'200.-- vorbehalten blieb (pag. 152, 154 Vorinstanz). Das Urteil umfasst 89 Seiten.
- B.** Die Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach erhob am 10. April 2018 Berufung gegen das Urteil des Bezirksgerichts Brugg. Sie beantragte, B. sei im Sinne der Anklage für schuldig zu sprechen, zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe zu verurteilen und zu verwahren. Die Privatkläger erhoben am 24. April 2018 Berufung. Sie beantragten im Strafpunkt eine Verurteilung wegen Mordes. Rechtsanwalt A. erklärte am 24. April 2018 für B. ebenfalls Berufung. Er beantragte in der Hauptsache, B. sei von Schuld und Strafe freizusprechen. Eventualiter sei er nur des Totschlags (Art. 113 StGB) schuldig zu sprechen. Daneben seien die Gelder freizugeben und die Zivilforderungen der zwei Strafkörper abzuweisen.

Die Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach reichte am 16. Juli 2018 die Berufungsbegründung ein. Die Privatkläger begründeten ihre Berufung am 20. Juli 2018, Rechtsanwalt A. begründete seine Berufung am 19. September 2018. Die Berufungsantwort der Privatkläger erging am 9. August 2018. Am 15. Oktober 2018 beantwortete die Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach ihrerseits die Berufungen der Gegenparteien. Rechtsanwalt A. erstattete die Berufungsantwort für B. am 30. Oktober 2018 (pag. 330, 22 Seiten). Die Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach nahm am 12. November 2018 erneut Stellung. Die weitere Stellungnahme von Rechtsanwalt A. datiert vom 14. November 2018. Am 3. Dezember 2018 reichte die Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach abermals eine Stellungnahme ein.

Das Obergericht des Kantons Aargau, Strafgericht, 1. Kammer (nachfolgend «Strafkammer» oder «Obergericht»), verfügte am 5. August 2019 unter Verweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung, dass eine mündliche Berufungsverhandlung durchgeführt wird (pag. 405). Sie fand am 21. Oktober 2019 statt (pag. 439 Protokoll).

- C.** Das Obergericht des Kantons Aargau stellte mit Urteil vom 21. Oktober 2019 eine Verletzung des Beschleunigungsgebots fest und sprach B. vom Vorwurf der versuchten Nötigung frei (Verfahren SST.2018.101). Es bestätigte die Verurteilungen des Bezirksgerichts Brugg wegen vorsätzlicher Tötung, Tätlichkeit, Drohung sowie Beschimpfung und ordnete ebenfalls eine stationäre psychiatrische Behandlung an. Es verurteilte ihn zusätzlich wegen Täuschung der Behörden (Art. 118 Abs. 1 AuG). Das Obergericht verurteilte B. zu einer Freiheitsstrafe von 13 Jahren, zu einer unbedingten Geldstrafe von 180 Tagessätzen à 10 Franken sowie zu einer Busse. Es zog das Geld auf dem gesperrten Konto von B. ein. Rechtsanwalt A. hatte in seiner Kostennote vom 21. Oktober 2019 eine Entschädigung von Fr. 20'821.-- beantragt (pag. 465). Die Strafkammer entschädigte ihn im Urteil vom 21. Oktober 2019 für die amtliche Verteidigung mit Fr. 6'000.-- (Dispositiv Ziff. 9.2, 1. Absatz). Dies entspricht einer Kürzung von gut 70%.
- D.** Dagegen liess Rechtsanwalt A. am 14. November 2019 Honorarbeschwerde führen. Die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts hiess die Honorarbeschwerde gut und wies die Sache mit Beschluss BB.2019.269 vom 5. Februar 2020 an das Obergericht zurück.
- E.** Mit Beschluss vom 16. April 2020 setzte das Obergericht das anwaltliche Honorar neu auf Fr. 10'000.-- fest (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer; Verfahren SST.2018.101).
- F.** Das Bundesgericht, Strafrechtliche Abteilung, hob mit Urteil 6B\_1390/2019 vom 23. April 2020 das Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 21. Oktober 2019 teilweise auf und wies die Sache zur neuen Beurteilung (und neuen Kostenverlegung) an das Obergericht zurück. Ausschlaggebend war, dass das psychiatrische Gutachten wegen Verfahrensmängeln nicht verwertet werden durfte.

- G.** Gegen seine Entschädigung als amtlicher Verteidiger liess Rechtsanwalt A. am 4. Mai 2020 abermals Honorarbeschwerde beim Bundesstrafgericht erheben (act. 1). Um dem Ermessen des Obergerichts entgegenzukommen, akzeptiert er einige Kürzungen und setzt seine Honorarforderung neu auf Fr. 17'374.40, statt wie ursprünglich auf Fr. 21'377.45 fest. Die Beschwerde betrifft mithin die Differenz von Fr. 7'374.40. zwischen dem zugesprochenen und dem verlangten Betrag. Eventualiter sei die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Das Obergericht verwies seinerseits auf die Erwägungen im angefochtenen Beschluss und verzichtete am 12. Mai 2020 auf eine Vernehmlassung. Für den Fall einer Gutheissung ersucht es die Beschwerdekammer, dass sie selbst in der Sache neu zu entscheiden (act. 3).

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden rechtlichen Erwägungen Bezug genommen.

#### **Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:**

- 1.**
- 1.1** Gegen den Entschädigungsentscheid durch eine kantonale Berufungs- oder Beschwerdeinstanz kann die amtliche Verteidigung bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde nach den Vorschriften der Art. 393 ff. StPO erheben (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO i.V.m. Art. 35 Abs. 1 und Art. 37 Abs. 1 StBOG; BGE 143 IV 40 E. 3.2.2; 141 IV 187 E. 1.2). Die amtliche Verteidigung zählt nicht zu den Verfahrensparteien (Art. 104 Abs. 1 StPO). Ihre Rechtsmittellegitimation ergibt sich aus Art. 135 Abs. 3 StPO. Sie muss in eigenem Namen Beschwerde führen (BGE 140 IV 213 E. 1.4; 139 IV 199 E. 5.6 S. 204). Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Die Frist für die Beschwerde beginnt mit der Eröffnung des schriftlich begründeten Entscheids (BGE 143 IV 40 E. 3.4.4).

Mit der Beschwerde können gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO Rechtsverletzungen gerügt werden, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (lit. a), die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) sowie die Unangemessenheit (lit. c).

**1.2** Der Beschwerdeführer erhielt von der Vorinstanz als amtlicher Verteidiger eine tiefere Entschädigung zugesprochen, als er beantragt hatte. Er ist zur vorliegenden Beschwerde legitimiert. Auf die auch frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

**2.**

**2.1** Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung richtet sich unabhängig vom Ausgang des Verfahrens nach dem notwendigen Aufwand und wird im Einzelnen bestimmt durch den Anwaltstarif des Bundes oder des Kantons, in dem das Strafverfahren durchgeführt wurde (Art. 135 Abs. 1 StPO). Für den Kanton Aargau gilt das Dekret des Grossen Rates über die Entschädigung der Anwälte (Anwaltstarif) vom 10. November 1987 (AnwT/AG; SAR 291.150). Gemäss § 9 Abs. 1 AnwT/AG bemisst sich die Entschädigung nach dem angemessenen Zeitaufwand des Anwaltes. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers wird auf Grund einer Rechnung des Anwaltes festgesetzt (§ 12 Abs. 2 AnwT/AG). Bei der amtlichen Verteidigung beträgt der Stundenansatz in der Regel Fr. 200.– und kann in einfachen Fällen bis auf Fr. 180.– reduziert werden (§ 9 Abs. 3<sup>bis</sup> AnwT/AG). Neben der Entschädigung sind dem Anwalt sämtliche notwendigen Auslagen (Gerichts- und Betreuungskosten, Vorschüsse, Reisespesen, Porti, Telefon-, Telex- und Telefaxgebühren, Kopien usw.) zu ersetzen. Die Entscheidbehörde kann für den Auslagenersatz eine Pauschale festsetzen (§ 13 Abs. 1 AnwT/AG).

**2.2** Nach der verfassungsrechtlichen Minimalgarantie von Art. 29 Abs. 3 BV umfasst der Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand nicht alles, was für die Wahrnehmung der Interessen des Mandanten von Bedeutung ist. Ein verfassungsrechtlicher Anspruch besteht gemäss Art. 29 Abs. 3 BV vielmehr einzig, soweit es zur Wahrung der Rechte notwendig ist. Der Begriff der Notwendigkeit bestimmt nicht nur den qualitativen Anspruch (die Bestellung eines Rechtsbeistands), sondern auch den quantitativen (sprich den Umfang der Vergütung). Entschädigungspflichtig sind jene Aufwendungen, die in einem kausalen Zusammenhang mit der Wahrung der Rechte im Verfahren stehen und notwendig und verhältnismässig sind. Nur in diesem Umfang lässt es sich rechtfertigen, die Kosten der Staatskasse und qua Rückzahlungsverpflichtung der beschuldigten Person aufzuerlegen. Allerdings muss das Honorar so festgesetzt werden, dass der unentgeltlichen Rechtsvertretung ein Handlungsspielraum verbleibt und das Mandat wirksam ausgeübt werden kann (vgl. BGE 141 I 124 E. 3.1; Urteile des Bundesgerichts 1B\_96/2011 vom 6. Juni 2011 E. 2.2; 6B\_856/2009 vom 9. November 2009 E. 4.2; 6B\_130/2007 vom 11. Oktober 2007 E. 3.2.5).

- 2.3** Den Kantonen steht bei der Bemessung des Honorars des amtlichen Anwalts ein weiter Ermessensspielraum zu. Es ist Sache der kantonalen Behörde, die Angemessenheit anwaltlicher Bemühungen zu beurteilen. Das Bundesgericht (und nicht anders das Bundesstrafgericht) greift nur ein, wenn sie ihr Ermessen klarerweise überschritten oder missbraucht hat oder wenn die Festsetzung des Honorars ausserhalb jedes vernünftigen Verhältnisses zu den vom Anwalt geleisteten Diensten steht und in krasser Weise gegen das Gerechtigkeitsgefühl verstösst (BGE 141 I 124 E. 3.2; Urteile des Bundesgerichts 6B\_1278/2020 vom 27. August 2021 E. 6.3.2; 6B\_950/2020 vom 25. November 2020 E. 2.3.2, 6B\_1115/2019 vom 3. Dezember 2019 E. 4.3).

Ermessensmissbrauch liegt vor, wenn das Ermessen nach unsachlichen, dem Zweck der massgebenden Vorschriften fremden Gesichtspunkten betätigt wird oder allgemeine Rechtsprinzipien verletzt werden (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl. 2020, N. 434). Willkür in der Rechtsanwendung liegt vor, wenn der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft; dass eine andere Lösung ebenfalls als vertretbar oder gar zutreffender erscheint, genügt nicht; zudem ist erforderlich, dass der Entscheid nicht nur in der Begründung, sondern auch im Ergebnis willkürlich ist (BGE 144 III 368 E. 3.1; 142 V 513 E. 4.2; 140 III 167 E. 2.1).

- 2.4** Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur Parteientschädigung, die auch auf die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands Anwendung findet (Urteile des Bundesgerichts 5D\_4/2011 vom 20. April 2011 E. 4.2.2; 5D\_45/2009 vom 26. Juni 2009 E. 3.1), muss der Entscheid über die Höhe des anwaltlichen Honorars in der Regel nicht begründet werden, was zumindest dann gilt, wenn ein Tarif oder eine gesetzliche Regelung der Ober- und Untergrenze der Entschädigung besteht und das Gericht diesen Tarif beziehungsweise diese Bandbreite einhält und von der Partei keine aussergewöhnlichen Umstände vorgebracht werden (BGE 111 Ia 1 E. 2a S. 1 f.; 93 I 116 E. 2 S. 120 f.). Eine Begründungspflicht wird namentlich dann angenommen, wenn das Gericht die Entschädigung abweichend von der Kostennote der Rechtsanwältin auf einen bestimmten, nicht der üblichen, praxisgemäss gewährten Entschädigung entsprechenden Betrag festsetzt. In einem solchen Fall kann nicht mehr davon gesprochen werden, die Anwältin vermöge die Überlegungen, die das Gericht zu einem solchen Entschädigungsentscheid führten, auch ohne Begründung zu erkennen (Urteile des Bundesgerichts 4A\_275/2010 vom 11. August 2010 E. 8.2; 2C\_832/2008 vom 4. Mai 2009 E. 6.3, in: StR 64/2009 S. 668; Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts I 308/1998 vom 28. Juli 1999 E. 3b, in: Pra 2000 Nr. 109 S. 635). Akzeptiert das Gericht in einem solchen Fall

einzelne Posten der Kostennote, setzt es aber andere herab, hat es zu jeder Reduktion zumindest kurz auszuführen, aus welchem Grund die Aufwendungen als unnötig betrachtet werden (Urteil des Bundesgerichts 9C\_991/2008 vom 18. Mai 2009 E. 3.1.2, in: SZPP 2009 S. 391; zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts 5D\_15/2012 vom 28. März 2012 E. 4.2.2).

### 3.

**3.1** Der Verteidiger rügt, das Obergericht habe seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, indem es der Verteidigung vor der Kürzung der Honorarnote keine Gelegenheit gab, sich zu äussern (act. 1 S. 10 f. Ziff. 3). Solches könne möglich sein, wenn einfache Sachverhalte zu beurteilen sind und eine Mitwirkung des Betroffenen von vornherein als unnötig erscheine. Vorliegend sei der Verteidiger aber ganz beträchtlich von der Kürzung tangiert. Wenn das Obergericht im Zeitpunkt ihres Beschlusses nicht sämtliche Aufwandpositionen bis ins letzte Detail habe nachvollziehen können, wie sie verschiedentlich ausführe, so wäre sie verpflichtet gewesen, dem Verteidiger das rechtliche Gehör zu gewähren. Auch hätten so von der Vorinstanz geltend gemachte Kritikpunkte erklärt und mutmasslich aus der Welt geschafft werden können (act. 1 S. 8, 12 f.).

**3.2** Das Bundesgericht berücksichtigt «aussergewöhnliche Umstände» unter einem anderen Teilaspekt des rechtlichen Gehörs, nämlich der Begründungspflicht der entschädigenden Instanz (vgl. vorstehende Erwägung 2.4 und auch Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2019.269 vom 5. Februar 2020 E. 3.9 f.). Was der Beschwerdeführer vorbringt, ist nicht haltlos. Reicht ein amtlicher Verteidiger seine Honorarnote anlässlich der Berufungsverhandlung ein, soll die Strafkammer allfällige Unklarheiten durch Befragung soweit möglich *sur place* klären. Für die Beschwerdekammer bestehen ansonsten aber gute Gründe, hier dem Weg des Bundesgerichts zu folgen. Über die Entschädigung der amtlichen Verteidigung ist im Sachurteil zu befinden (BGE 139 IV 199 E. 5). Die Entschädigung wird üblicherweise nach den meisten anderen Fragen begründet. Es kann erst dann feststehen, ob *aussergewöhnliche Umstände* vorliegen. In einem fortgeschrittenen Zeitpunkt dann noch eine Stellungnahme des Verteidigers einzuholen, verträgt sich nicht mit dem Beschleunigungsgebot. Die entschädigende Instanz muss sich immerhin in ihrer Begründung mit *aussergewöhnlichen Umständen* ausreichend auseinandersetzen und eine stärkere Kürzung eingehend und nachvollziehbar begründen. Es ist auch so, dass Verteidiger sich gewöhnt sind, Rechtsmittel einzulegen und ihre Sache vor einer Rechtsmittelinstanz geltend zu machen. Sie werden praxisgemäss denn auch bei Prozessieren in eigener Sache nach dem Anwaltstarif entschädigt. Im Beschwerdeverfahren

ren hat die Vorinstanz auf die Ausführungen und Rügen des amtlichen Verteidigers in der Beschwerdeschrift konkret einzugehen. In dieser Situation ist für die Beschwerdekammer eine Pflicht, den amtlichen Verteidiger stets (vorgängig) zu seiner beabsichtigten Entschädigung im Urteil anzuhören, nicht angezeigt.

Die Situation ist eine leicht andere, wenn die Beschwerdekammer die Entschädigung der amtlichen Verteidigung bereits zu neuem Entscheid zurückgewiesen hat. Die Vorinstanz beschliesst diesfalls nicht auch über andere Fragen. Das Beschleunigungsgebot ist für den Beschuldigten/Verurteilten daher nicht tangiert. Wird der zu entschädigende amtliche Verteidiger vor einem zweiten Entschädigungsbeschluss nicht angehört, so hat sich die Begründung der entschädigenden Instanz zumindest mit seiner (erfolgreichen) Beschwerde und den Ausführungen der Rechtsmittelinstanz konkret und detailliert auseinandersetzen. Dies gebietet auch die Prozessökonomie und es verhindert unnötige Verfahren. Im Ergebnis geht es also auch hier um denselben Teilaspekt des rechtlichen Gehörs, die Begründungspflicht.

Soweit der Verteidiger generell rügt, dass er hätte angehört werden sollen, kann abschliessend in praktischer Hinsicht Folgendes festgehalten werden: Auch wenn von einer Gehörsverletzung nicht ausgegangen werden muss oder eine allfällige Gehörsverletzung im Beschwerdeverfahren geheilt werden könnte, wäre es auf jeden Fall sinnvoll, wenn die Gründe für die Rechnungsstellung und allfällige Fragen oder Einwendungen des Gerichts dazu zwischen den Parteien bereits vor der Festsetzung des Honorars ausgetauscht würden und nicht erst im Beschwerdeverfahren. Dies gilt insbesondere dann, wenn der amtliche Verteidiger seine Honorarnote vor oder während der Verhandlung einreicht und anwesend ist. Es entspricht nicht Sinn und Zweck eines Beschwerdeverfahrens, wenn sich die Beschwerdeinstanz mit Einzelpositionen einer Anwaltsrechnung und deren entsprechenden Begründungen auseinandersetzen muss, die in dieser Form bei der Vorinstanz gar kein Thema waren.

- 3.3** Ein Entscheid muss, um dem verfassungsmässigen Gehörsanspruch (Art. 29 Abs. 2 BV) Genüge zu tun, dergestalt abgefasst sein, dass sich der Betroffene über seine Tragweite Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Tatsache an die höhere Instanz weiterziehen kann (zum Ganzen BGE 139 IV 179 E. 2.2 S. 183; 138 I 232 E. 5.1 S. 237). Gegenteiliges, das heisst ein Rechtsmittelverfahren ohne Kenntnis der Entscheidungsgründe, ist den Parteien und der Rechtsmittelinstanz grundsätzlich nicht zuzumuten (vgl. zur Berufung im Zivilprozess REETZ/THEILER, in: Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], Sutter-Somm und andere

[Hrsg.], 3. Aufl. 2016, N. 16 zu Art. 311 ZPO; zum Ganzen BGE 143 IV 40 E. 3.4.3).

- 3.4** Die Entschädigung des Verteidigers im Beschluss der Strafkammer des Obergerichts vom 16. April 2020 ist vom Umfang her deutlich ausführlicher begründet als noch im Urteil vom 21. Oktober 2019. Sie geht über rund 10 Seiten auf gewisse Ausführungen der Rechtsmittelinstanz ein. Insoweit sie den Aufwand anhand der einzelnen Verfahrensschritte beurteilt (Berufungserklärung, Berufungsbegründung etc.), ist sie auch nachvollziehbarer. Sie geht *zum einen* jedoch nicht ersichtlich auf die Vorbringen des amtlichen Verteidigers im Honorarbeschwerdeverfahren BB.2019.269 ein. Ebenso wenig setzt sich das Obergericht mit der Beschwerdeschrift des vorliegenden Verfahren auseinander. Es wird in allfälligen zukünftigen Entschädigungsbeschlüssen des Obergerichts des Kantons Aargau nach Rückweisungen erwartet, dass in der Entscheidbegründung eine solche Auseinandersetzung konkret und detailliert erfolgt.

*Zum anderen* ist es ungünstig, gewissen Aufwand auszuklammern und pauschaliert zusammenzufassen, z.B. in der Position «Besprechungen und Kontakte». Es ist nicht so, dass es ähnlich einer Auslagenpauschale in jedem Fall auch einen «Besprechungskoeffizienten» für entsprechend zulässigen Aufwand gäbe. Welcher Aufwand hier angemessen ist oder nicht, ist konkret zu begründen. Gleiches gilt für die «Aufwendungen mit verfahrensleitenden Verfügungen». Diese, wie die «Besprechungen und Kontakte», sind zweckmässigerweise nicht auszusondern, sondern im Kontext des einzelnen Verfahrensschritts zu beurteilen; die Aufwendungen mit verfahrensleitenden Verfügungen sind vorliegend jedoch nicht umstritten. Die pauschalierten «Besprechungen und Kontakte» nehmen keinen ersichtlichen Bezug zu einzelnen Positionen der Honorarnote und sind schwer nachvollziehbar. Dies gilt auch für den Verteidiger: Er musste versuchen, die Entschädigung der «Besprechungen und Kontakte» auf rund 2 Seiten zu entschlüsseln und hatte sie einzeln dargelegt (act. 1 S. 25–27 Ziff. 11). Dieses prozessuale Vorgehen des Obergerichts schafft Aufwand beim amtlichen Verteidiger. Eine Rückweisung wäre vorliegend jedoch unverhältnismässig.

- 3.5** Vorliegend kann die Beschwerdekammer die Honorarnote überprüfen und der Verteidiger konnte den Entschädigungsbeschluss anfechten, wenngleich mit einem gewissen Aufwand. Damit liegt keine Verletzung der Begründungspflicht vor. Die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs ist vorliegend unbegründet. Die Vorbringen des Verteidigers sind bei der inhaltlichen Prüfung des angefochtenen Entscheids zu beurteilen.

**4.**

- 4.1** Die Strafkammer des Obergerichts erhöhte nach der Rückweisung durch die Beschwerdekammer die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von Fr. 6'000.-- auf Fr. 10'000.--. Sie legt in ihrem Entschädigungsbeschluss vom 16. April 2020 zunächst die Grundsätze dar, welche ihre Ermessensausübung leiten: Es könne nicht ausser Acht gelassen werden, welcher Aufwand bereits vor Vorinstanz entschädigt worden sei. Eine ausgiebige Verteidigung bei der Vorinstanz reduziere klarerweise den Aufwand im Berufungsverfahren, wenn wie vorliegend keine neue Strategie verfolgt und nichts wesentlich Neues vorgebracht werde. Es könne teilweise auf eigene, bereits gemachte Ausführungen verwiesen werden oder aber diese könnten – was vorliegend erfolgt sei – wiederholt sowie teilweise ergänzt oder adaptiert werden. Unter solchen Umständen könne im Berufungsverfahren nicht alles so entschädigt werden, wie wenn kein erstinstanzliches Verfahren stattgefunden hätte. Anders als vor Bundesgericht erleichtere die Berufung als vollkommenes Rechtsmittel zusätzlich den Aufwand, da weitgehend ohne aufwändige Prüfung derselbe Standpunkt wie vor Vorinstanz beibehalten werden könne und nicht zwischen Rechts- und Tatfragen unterschieden werden müsse (act. 7.1 S. 3 Ziff. 2.2).

Die sich stellenden Fragen seien weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht besonders komplex. Das Berufungsverfahren habe sich auf die Schuldsprüche wegen versuchter vorsätzlicher Tötung, Tätlichkeit, Drohung sowie Beschimpfung, die Freisprüche von den Vorwürfen der Täuschung der Behörden sowie der versuchten Nötigung beschränkt. Damit einhergegangen sei die Beurteilung des Strafmasses, die Anordnung einer Massnahme, die Einziehung eines Messers, die Verwendung des beschlagnahmten Bankkontos zur Deckung mitunter der Verfahrenskosten, die Zivilforderungen und entsprechend dem Verfahrensausgang die Kosten- sowie Entschädigungsfolgen. Im Wesentlichen hätten die Parteien an ihren Standpunkten wie vor Bezirksgericht festgehalten (act. 7.1 S. 4 Ziff. 2.3).

Die Strafkammer führte im früheren Beschwerdeverfahren BB.2019.269 (Beschluss des Bundesstrafgerichts vom 5. Februar 2020) dazu aus, die Entschädigung im Berufungsverfahren habe nicht so zu erfolgen, als hätte kein bezirksgerichtliches Verfahren stattgefunden. Es sei in weiten Teilen dasselbe geltend gemacht worden. Es sei in erster Linie darum gegangen, die Täterschaft hinsichtlich des Mordvorwurfes, für welchen es keine Zeugen gab, zu bestreiten. Die Voraussetzungen einer pauschalen Bemessung des angemessenen Zeitaufwands lägen vor. Die dabei berücksichtigten Stundenangaben orientierten sich an vergleichbaren Fällen und dafür angemessenen Honorarnoten. Bei rund 300 Berufungen im Jahr verfüge das Oberge-

richt über einen grossen Erfahrungswert. Die Strafkammer weist abschliessend darauf hin, dass nur ein Honorar ausserhalb jedes vernünftigen Verhältnisses zu den geleisteten Diensten nicht statthaft sei (Vernehmlassung vom 18. November 2019).

- 4.2** Jedem Berufungsverfahren geht ein erstinstanzliches Verfahren voraus. Der dortige Aufwand oder die dortige Entschädigung sind keine tauglichen Kriterien, um im Einzelfall die Entschädigung des amtlichen Verteidigers im Berufungsverfahren vor der Strafkammer des Obergerichts allgemein zu begründen. Die Strafkammer kann die vorinstanzliche Entschädigung nicht heranziehen, um Aufwand aus ihrem Verfahren zu entschädigen oder pauschaliert als unnötig zu bezeichnen. Lässt sie sich dennoch davon leiten, so übt sie ihr Ermessen anhand von sachfremden Kriterien aus. Die Beschwerdekammer hatte das Obergericht im vorliegenden Fall bereits in der Verfügung BB.2019.269 vom 5. Februar 2020 E. 3.6, 2. Absatz, darauf hingewiesen, dass sie damit die Entschädigung nicht sachgerecht bemisst. Auch bestimmt der Verteidiger (mit Einbezug des Mandanten) seine Strategie und dafür muss ihm ein Handlungsspielraum verbleiben, um das Mandat wirksam auszuüben. Nicht damit zu vereinen ist die Erwägung, dass bei einem vollkommenen Rechtsmittel wie der Berufung sich der Aufwand reduziere, da weitgehend ohne aufwändige Prüfung derselbe Standpunkt wie vor Vorinstanz beibehalten werden könne. Was das Obergericht aus der pauschalen Einschätzung mangelnder Komplexität – bei einem Fall mit 20 Bundesordner an Aktenmaterial, einem Urteil der ersten Instanz von 89 Seiten und des Obergerichts von 94 Seiten – für den konkreten angemessenen Aufwand im einzelnen Themenkomplex ableiten will, kann schliesslich nicht nachvollzogen werden.

Die Frage ist hier einzig, ob ein Anwalt, eine Anwältin vor Obergericht Aufwendungen in Rechnung stellt, die nicht nötig gewesen wären, weil die Verteidigung die Sache bereits kannte. Nur weil ein Anwalt, eine Anwältin bereits im erstinstanzlichen Verfahren tätig war, heisst das nicht – wovon das Obergericht implizit auszugehen scheint – dass er oder sie im zweitinstanzlichen Verfahren unnötigen Aufwand produziert und in Rechnung stellt. Oder mit anderen Worten: Die Frage ist nur, ob der für das Berufungsverfahren in Rechnung gestellte Aufwand für das Berufungsverfahren notwendig und angemessen ist vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Verteidigung die Sache bereits von der ersten Instanz her kennt. Der Hinweis des Obergerichts darauf, dass der Anwalt, die Anwältin bereits vor erster Instanz im Verfahren tätig gewesen und dort gut entschädigt worden sei, stellt für sich selbst keine Antwort auf die oben gestellte Frage dar (vgl. auch Beschluss der Beschwerdekammer BB.2019.269 vom 5. Februar 2020 E. 3.5).

**4.3** Die Strafkammer hat damit im Beschluss vom 16. April 2020 das Honorar der amtlichen Verteidigung anhand von sachfremden Kriterien bemessen und damit Ermessensmissbrauch begangen, was eine Rechtsverletzung darstellt (vgl. obige Erwägung 2.3). Der Beschluss des Obergerichts des Kantons Aargau reiht sich dabei ein in eine Entschädigungspraxis, zu der die Beschwerdekammer bereits Worte der Sorge und Mahnung fand (vgl. Beschluss BB.2020.165 vom 28. Juni 2022 E. 4). Ob die Strafkammer vorliegend dennoch zu einem angemessenen Resultat gelangte, wird unten zu prüfen sein (vgl. Erwägung 5). Hat sie jedoch ihr Ermessen missbräuchlich ausgeübt, ohne dass dies klar eingehengt werden kann, so gibt es bei der Honorarbemessung keinen konkreten Beurteilungsspielraum der kantonalen Vorinstanz, auf den die Beschwerdekammer dabei Rücksicht nehmen dürfte.

## **5.**

**5.1** Zum notwendigen Zeitaufwand gehören namentlich das erforderliche Aktenstudium, persönliche Gespräche im Vorfeld von wichtigen Einvernahmen, die Teilnahme an Einvernahmen und Verhandlungen samt Wegzeit, notwendige (i.d.R. monatliche) Besuche im Gefängnis, erforderliche Eingaben und die Vorbereitung des Plädoyers. Umgekehrt wird grundsätzlich der Zeitaufwand betreffend Mandatsübernahme, Sekretariatsarbeit, Rechtsstudium (Ausnahme: aussergewöhnliche Rechtsfragen), Bemühungen in parallelen Verfahren (z.B. ausländerrechtliche und Asylverfahren), anwaltliche Kürzestaufwände, soziale Betreuungszeit sowie der Aufwand für trölerische bzw. aussichtslose Rechtsmittel nicht entschädigt (LIEBER, Zürcher Kommentar, 3. Aufl. 2020, Art. 135 StPO N. 4).

**5.2** Die Honorarnote von Rechtsanwalt A. vom 21. Oktober 2019 schlüsselt seinen Aufwand auf. Er legt transparent seinen zeitlichen Aufwand für jede einzelne Tätigkeit dar. Er verrechnete ursprünglich insgesamt 94.35 Stunden. Heute beantragt er, inkl. Auslagen und MwSt., Fr. 17'374.40 für 78 Stunden 35 Minuten Aufwand. Prozessual fiel im umfangreichen Schriftenwechsel die Erklärung und Begründung der Berufung, die Berufungsantwort und Reaktion auf die Eingaben der Gegenparteien sowie die Berufungsverhandlung an. Grobthematisch ging es um die Erfüllung und Qualifikation des Tötungsdeliktes, ob sich der Beschuldigte weiterer Straftatbestände schuldig gemacht habe, die Strafzumessung sowie die Frage einer Verwahrung. Weiter ging es um Einziehungen, Zivilansprüche und die Kosten.

## **5.3**

**5.3.1** Für das Obergericht gehören verschiedene Aufwände von insgesamt 3 Stunden 10 Minuten offensichtlich zum erstinstanzlichen Verfahren: Anmeldung

der Berufung (02.05.2017, 10min) und Kontakte mit dem Klienten und dem Bezirksgericht (3h 10min).

- 5.3.2** Der Verteidiger legt dar (act. 1 S. 11–14 Ziff. 4), er habe nach Aargauer Praxis seine Honorarnote spätestens mit seinem Plädoyer einzureichen. In jenem Zeitpunkt müssten gewisse zukünftige Aufwendungen geschätzt werden. Er beanstandete nicht, dass das Obergericht mit den vor erster Instanz entschädigten 9 Stunden sämtliche Aufwände für das umfassende Studium des erstinstanzlichen begründeten Urteils sowie eine schriftliche und mündliche Nachbesprechung mit dem Beschuldigten abgedeckt sieht. Bestritten sei jedoch, dass ihm darüber hinausgehend keine notwendigen Aufwände entstanden sein sollen. Er habe am 28. April 2017 das Urteilsdispositiv der ersten Instanz erhalten. Das begründete Urteil habe er am 4. April 2018 erhalten. Seit der erstinstanzlichen Hauptverhandlung waren zu diesem Zeitpunkt rund 13 Monate verstrichen. Er habe den in dieser Zeit geltend gemachten Aufwand nicht der ersten Instanz verrechnet.

Im Einzelnen habe der Verteidiger das Urteilsdispositiv von 19 Seiten mit dem Klienten besprechen müssen (02.05.2017, 50min). Dazu kämen die 10 Minuten für die Berufungsanmeldung. Am 27. Juni 2017 ging es um den Antrag einer Leasingfirma vom 12. Mai 2017 an das Bezirksgericht, den beschlagnahmten Ford Fiesta freizugeben. Das Gericht hatte Frist zur Stellungnahme dazu angesetzt (13.06.2017). Der Gerichtspräsident leitete ihm mit Brief vom 21. Juni 2017 auch Eingaben bezüglich der Gesundheit des Klienten weiter. Der Verteidiger studierte all dies, holte die Stellungnahme des Klienten ein, verfasste eine Eingabe und stellte sie auch dem Klienten zu (45min Aufwand). Mehr als sieben Monate nach der Hauptverhandlung habe er sich nach dem Stand des Verfahrens erkundigt (23.10.2017, mit Brief an Klient 20min). Dies habe sich am 1. Februar 2018 wiederholt (20min). Er verzichte aus prozessökonomischen Gründen auf einen Teil seines Aufwandes von insgesamt 3 Stunden 10 Minuten und mache noch 2 Stunden 25 Minuten geltend.

- 5.3.3** Das erstinstanzliche Gericht übermittelt die Anmeldung der Berufung nach Ausfertigung des begründeten Urteils zusammen mit den Akten dem Berufungsgericht (Art. 399 Abs. 2 StPO). Erst damit wird das Verfahren beim Berufungsgericht rechtshängig und die Verfahrensleitung geht vom erstinstanzlichen Gericht auf das Berufungsgericht über (Urteile des Bundesgerichts 68\_469/2015 vom 17. August 2015 E. 3; vgl. 18\_463/2021 vom 5. Oktober 2021 E. 2). Erst die prozessleitenden Verfahrensschritte im Berufungsverfahren können entsprechende Entschädigungen vor Obergericht nach sich ziehen (vgl. Urteil des Kantonsgerichts Freiburg, Strafappellationshof, TC FR 501 2014 145, vom 14. Januar 2015 E. 3).

Der Verteidiger wurde nicht bereits vom Bezirksgericht für in der Honorarnote ausgewiesenen Aufwand entschädigt. Der Aufwand des Verteidigers erscheint als massgeblich und angemessen. Massgeblicher Aufwand des Verteidigers ist zu bezahlen, und es erscheint unbillig, den Verteidiger dafür an das Bezirksgericht weiter zu verweisen: Die Gerichtsinstanzen sollten die Aufwände der amtlichen Verteidiger zwischen ihren Verfahren klar und vorhersehbar ordnen. Dem amtlichen Verteidiger sind für die Zeit vom 2. Mai 2017 bis 4. April 2018 die ausgewiesenen und beantragten 2 Stunden 25 Minuten zu entschädigen.

- 5.4** Für die *Berufungserklärung* akzeptiert der Verteidiger aus prozessökonomischen Gründen die 30 Minuten Aufwand, welches das Obergericht ihm entschädigt (act. 1 S. 14 Ziff. 5; Beschluss, E. 2.4.2).
- 5.5** Das Obergericht erachtet den Aufwand von 15 Minuten für den Antrag auf Nichteintreten auf die Berufung der Staatsanwaltschaft als unnötig. Schon das Gesetz erlaube, Berufung vor der Aushändigung des schriftlichen Dispositivs anzumelden (Art. 399 Abs. 1 i.V.m. Art. 84 Abs. 1 StPO). Damit sei auch der Folgeaufwand zum Beschluss des Obergerichts unnötig, der den Antrag der Verteidigung abgewiesen habe (Beschluss, E. 2.4.4).

Dem widerspricht der Verteidiger entschieden (act. 1 S. 15 f. Ziff. 6). Die zeitliche Konstellation sei aussergewöhnlich und die Staatsanwaltschaft habe nach Zustellung des schriftlichen Urteilsdispositivs keine Berufung mehr angemeldet. Das Obergericht selbst habe auf einer Seite mit zahlreichen Zitaten aus Lehre und Rechtsprechung begründen müssen, dass alles mit rechten Dingen zugegangen sei. So trivial sei es offensichtlich nicht gewesen. Es sei unzulässig, aus der Abweisung des Antrages auf Nichteintreten zu schliessen, er sei unnötig gewesen. Sein Aufwand (insgesamt 35min) sei angemessen und nötig und zwar inkl. dem Folgeaufwand, um den ablehnenden Beschluss des Obergerichts nachzuvollziehen.

Die Darlegungen des Verteidigers sind unwidersprochen geblieben und erklären Aufwand (35min), der in seiner Höhe und Thematik angemessen erscheint. Das gilt auch für ein in diesem Zusammenhang gestelltes Gesuch um Einsicht in spezifische Akten (03.05.2018, 10min). Die 45 Minuten Aufwand sind zu entschädigen.

- 5.6** Nachdem das Obergericht auf rund einer Seite die zahlreichen Themata der *Berufungsbegründung* aufzählt und in Bezug zum erstinstanzlichen Plädoyer setzt, stuft es den Aufwand als stark überhöht ein. In Anbetracht der Ergänzungen und Auseinandersetzungen, der teilweisen Wiederholungen (die den «tatsächlich im Berufungsverfahren erbrachten Aufwand» reduzierten), den Entnahmen aus dem erstinstanzlichen Urteil (15 Seiten Akten), der langen

theoretischen Ausführungen sowie eines «gewissen Mehraufwands aufgrund der seit der Hauptverhandlung vergangenen Zeit» sei ein Aufwand von 15 Stunden angemessen (Beschluss, E. 2.4.5).

Der Verteidiger beanstandet vorab, dass das Obergericht ohne nähere Begründung nun davon ausgeht, statt 11 seien 15 Stunden angemessen. Dies offenbare die Beliebigkeit der Begründung und des zugesprochenen Aufwands. Er geht sodann einzelnen auf die wichtigsten komplexen Punkte ein. Er habe sodann sehr wohl die Massnahme erneut moniert, sie dann beim Bundesgericht angefochten, das sie aufhob. Der Verteidiger akzeptiert aus prozessökonomischen Gründen und um dem Ermessen der Vorinstanz Rechnung zu tragen eine Reduktion um 20% auf 23 Stunden (act. 1 S. 17–19 Ziff. 7).

Zum angemessenen Aufwand ist auszuführen: In der Tat erlauben die pauschalierten Begründungselemente des Obergerichts, eine Entschädigung des amtlichen Verteidigers festzusetzen, ohne dass sie die konkrete Höhe eingrenzen oder determinieren. Ein Verteidiger ist weiter nicht gehalten, seine Ausführungen vor erster Instanz weitmöglichst für das Obergericht zu kopieren. Selbst dann nicht, wenn sie das gleiche Thema beschlagen. Er darf sie rhetorisch neu strukturieren und auch umformulieren. Er wird dafür auch nochmals kurz in die Untersuchungsakten schauen dürfen, gerade weil die Vorinstanz darauf Bezug genommen haben dürfte. Es ist nicht nachvollziehbar, wie hier eine starke Aufwandskürzung gerechtfertigt sein soll. Die geltend gemachten 23 Stunden Aufwand sind zu entschädigen.

- 5.7** Das Obergericht kürzt den Aufwand für die *Berufungsantworten* von 38 Stunden 10 Minuten auf 15 ½ Stunden. Es beschreibt dafür im Wesentlichen die Verfahrensthemata und weist dabei auf Wiederholungen, Ergänzungen und Beibehaltung von Standpunkten hin (Beschluss, E. 2.4.6).

Der Verteidiger bringt vor, er habe sich mit den umfangreichen Eingaben der Staatsanwaltschaft und Privatkläger auseinandersetzen müssen (insgesamt 96 Seiten). Er weist auf die zahlreichen Ergänzungen der Staatsanwaltschaft hin, welche auch das Obergericht erwähnte. Der Verteidiger geht auf mehrere Seiten auf seinen Aufwand ein und hebt dabei die schweren Delikte, die hohen Sanktionen sowie Genugtuungsforderungen hervor. Er reduziert aus prozessökonomischen Gründen seinen geltend gemachten Aufwand auf 33 Stunden und 20 Minuten (act. 1 S. 19–23 Ziff. 8).

Die pauschalierte Begründung des Obergerichts erlaubt der Beschwerdekammer nicht nachzuvollziehen, wie die markante Kürzung genau zustande kam oder was der Verteidiger hätte tun oder unterlassen müssen. Ebenso

wenig wie, in welchen Punkten und weshalb die für das Obergericht angemessene Entschädigung von ursprünglich noch 5 auf hier 15 ½ Stunden angestiegen ist. Das Obergericht überschätzt generell die Wirkungskraft von «Wiederholungen» auf den Aufwand: Eine Argumentation auf einer Seite Text neu zu formulieren beansprucht seine Zeit, auch für einen geübten Gerichtsschreiber, einen versierten Strafverteidiger oder einen erfahrenen Richter. Was der Verteidiger im Einzelnen zu seinem Aufwand ausführt, ist unwidersprochen geblieben und überzeugt. Er ist für die beantragten 33 Stunden und 20 Minuten zu entschädigen.

- 5.8** Das Obergericht entschädigt für die Vorbereitung des Plädoyers 2 Stunden statt der geltend gemachten 4 Stunden. Es begründet die Kürzung im Wesentlichen damit, dass zwischenzeitlich ein schriftliches Verfahren vorgesehen gewesen sei und die Parteien genügend sowie umfassend Gelegenheit gehabt hätten, sich zu äussern. Die Stellungnahme zu den Befragungen an der Verhandlung habe nicht vorbereitet werden können, sondern *ad hoc* erfolgen müssen. Die Strafkammer berücksichtigte, dass seit dem Schriftenwechsel eine gewisse Zeit vergangen war (Beschluss E. 2.4.7).

Der Verteidiger führt aus, im Zeitpunkt der Berufungsverhandlung sei seit dem Rechtsschriftenwechsel rund ein Jahr verstrichen. Ein gewisses Aktenstudium sei nötig gewesen und er habe die wichtigsten Punkte der Verteidigung im Schlussvortrag nochmals aufzuführen gehabt. Er habe sich wie andere Parteien auch auf die Berufungsverhandlung vorbereiten müssen und dürfen. Doppelspurigkeiten wären entbehrlich gewesen, wäre von Anfang an das mündliche Berufungsverfahren durchgeführt worden (act. 1 S. 23 f. Ziff. 9).

Das Obergericht weckt den Eindruck, die mündliche Verhandlung sei nicht nötig und nur eine reine Formsache gewesen. Es legt auch hier nicht nachvollziehbar dar, wie sich «Wiederholungen» auf den Aufwand auswirken müssten. Ein Plädoyer als mündlicher Auftritt ist keine schriftliche Berufungsbegründung. Der Verteidiger legt sodann den Finger auf einen zentralen Punkt: Sich den Prozessstoff vor einer mündlichen Verhandlung von den Parteien schriftlich vorbereiten zu lassen, hat einen Preis. Grundsätzlich ist die Berufung denn auch als (rein) mündliches Verfahren konzipiert (BBI 2006 1085, 1316). Die geltend gemachten 4 Stunden Aufwand erscheinen als angemessen und sind zu entschädigen.

- 5.9** Der Verteidiger akzeptiert den vom Obergericht entschädigten Aufwand von 7 Stunden für die Berufungsverhandlung inkl. Nachbesprechung (act. 1 S. 25 Ziff. 10; Beschluss, E. 2.4.8).

**5.10** Das Obergericht (Beschluss E. 2.4.9) entschädigt «notwendige Besprechungen und Kontakte mit dem Beschuldigten», ohne auf die einzelne Position und ihren Zusammenhang einzugehen, pauschal mit 3 Stunden (statt 6 Stunden 35 Minuten). Sie setzt sich nicht mit den mehrseitigen Ausführungen der Verteidigung auseinander (act. 1 S. 25–27 Ziff. 11). Die Begründung des Obergerichts ist für die Beschwerdekammer nicht nachvollziehbar (vgl. dazu auch oben Erwägung 3.4). Der Aufwand des Verteidigers im rund 21-monatigen Berufungsverfahren erscheint als angemessen. Er ist für 6 Stunden 35 Minuten zu entschädigen.

**5.11** Der Verteidiger akzeptiert die obergerichtliche Entschädigung für Aufwände im Zusammenhang mit dem Verfahren (Fristerstreckungen, Verfügungen, Behördenkontakte etc.; Beschluss E. 2.4.10; act. 1 S. 27 Ziff. 12) von 1 Stunde, wofür er zu entschädigen ist.

**5.12** Zusammenfassend ist der Verteidiger damit für seinen Aufwand im Berufungsverfahren SST.2018.101 von 78 Stunden 35 Minuten antragsgemäss zu entschädigen und zwar zum obergerichtlichen Ansatz von Fr. 200.-- pro Stunde. Dazu kommen die Auslagen von Fr. 414.10, was zusammen Fr. 15'716.66 ergibt. Mit Mehrwertsteuer resultiert der Schlussbetrag von Fr. 17'374.40. Der Verteidiger obsiegt damit vollumfänglich. Die Beschwerde ist gutzuheissen.

## **6.**

**6.1** Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Gerichtskosten zu erheben.

**6.2** Der obsiegende amtliche Verteidiger hat Anspruch auf eine Prozessentschädigung (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Massgeblich für ihre Bemessung sind nicht frühere Verfahren, sondern der notwendige Zeitaufwand im vorliegenden Verfahren. Es geht hier denn auch um die Entschädigung des Verteidigers im neu erlassenen Beschluss des Obergerichts vom 16. April 2020. Die z.T. pauschalierte und zusammengezogene Begründung der Vorinstanz erhöhte den Aufwand des Verteidigers für die Beschwerde. Der Verteidiger hat aus prozessökonomischen Gründen einige Positionen akzeptiert und nicht angefochten, was seinen Aufwand reduzierte. Der Verteidiger reicht seine Honorarnote vom 4. Mai 2020 ein (act. 1.25). Er macht darin für das Verfahren vor der Beschwerdekammer 13 Stunden 10 Minuten Aufwand und eine Kleinspesenpauschale von 3% geltend. Dieser Aufwand ist im vorliegenden konkreten Fall vertretbar. Bei dem üblichen Stundenansatz von Fr. 230.-- ist der Beschwerdeführer antragsgemäss mit Fr. 3'364.90 zu entschädigen. Das Obergericht des Kantons Aargau ist somit zu verpflichten, Rechtsanwalt A. für das vorliegende Honorarbeschwerdeverfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 3'364.90 (inkl. Barauslagen und MwSt.) zu

bezahlen (vgl. Art. 10 und 12 Abs. 1 und 2 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren; BStKR, SR 173.713.162).

**Demnach erkennt die Beschwerdekammer,**

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen und die Entschädigung des amtlichen Verteidigers A. im Beschluss des Obergerichts des Kantons Aargau (1. Strafkammer) vom 16. April 2020 wird aufgehoben.
2. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers für das Berufungsverfahren SST.2018.101 gemäss Beschluss des Obergerichts des Kantons Aargau, 1. Strafkammer, vom 16. April 2020, wird auf Fr. 17'374.40 festgesetzt.
3. Es wird keine Gerichtsgebühr erhoben.
4. Das Obergericht des Kantons Aargau wird verpflichtet, Rechtsanwalt A. für das Honorarbeschwerdeverfahren BB.2020.79 eine Prozessentschädigung von Fr. 3'364.90 zu bezahlen.

Bellinzona, 28. Juni 2022

Im Namen der Beschwerdekammer  
des Bundesstrafgerichts

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

**Zustellung an**

- Rechtsanwalt Oliver Bulaty
- Obergericht des Kantons Aargau, Strafgericht, 1. Kammer

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben (vgl. Art. 79 BGG; SR 173.110).